



Merkblatt zur Weiterleitung der Zuwendung

Sie können die Ihnen bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise an Dritte weiterleiten, sofern Ihnen die Weiterleitung im Zuwendungsbescheid ausdrücklich gestattet ist. Der Bescheid enthält für diesen Fall spezielle Regelungen, die Sie im Rahmen der Weiterleitung zu beachten haben.

Eine Weiterleitung kommt in Abgrenzung zur Vergabe von Aufträgen dann in Frage, wenn der Empfänger der Weiterleitung (Letztempfänger) ein eigenes, unmittelbares Interesse an der Durchführung der geförderten Aufgaben hat. Dieses Interesse muss über ein rein wirtschaftliches Interesse hinausgehen und kann sich beispielsweise aus der Satzung des Letztempfängers ergeben.

Durch die Weiterleitung entsteht zwischen Ihnen als Erstempfänger der Zuwendung und dem Letztempfänger ein eigenes zuwendungsrechtliches Verhältnis, das mit dem Verhältnis zwischen dem BAFzA als Bewilligungsbehörde und Ihnen vergleichbar ist. Der Letztempfänger hat Ihnen gegenüber die gleichen Nachweispflichten wie Sie gegenüber der Bewilligungsbehörde. Als Zuwendungsgeber ergeben sich für Sie aus der Weiterleitung ähnliche Prüfungsrechte wie für die Bewilligungsbehörde. Insbesondere hat der Letztempfänger Ihnen Verwendungs- bzw. Zwischennachweise vorzulegen, die Sie wiederum nach entsprechender Prüfung Ihrem eigenen Verwendungs- bzw. Zwischennachweis beizufügen haben (vgl. Nr. 6.6 ANBest-P/Nr. 6.5 ANBest-Gk).

Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllen Sie als Erstempfänger den Zuwendungszweck hinsichtlich der weitergeleiteten Mittel. Dabei tragen Sie allerdings die Verantwortung dafür, dass der Letztempfänger die weitergeleiteten Mittel tatsächlich zweckentsprechend verwendet. Sollte eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den Letztempfänger festgestellt werden, haften Sie dafür gegenüber der Bewilligungsbehörde. Ansprüche zwischen Ihnen und dem Letztempfänger bleiben von dieser Haftung jedoch unberührt.